

Satzung des Kreisverbandes Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hat die Verbandsversammlung des Kreisverbandes Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände in der Sitzung am 16.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g d e s Kreisverbandes Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände 26919 Brake (Unterweser) Franz-Schubert-Str. 31

I n h a l t s ü b e r s i c h t

I. Abschnitt

Name, Sitz, Rechtsgestalt, Siegel, Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

- § 1 - Name, Sitz, Rechtsgestalt
- § 2 - Siegel
- § 3 - Mitglieder
- § 4 - Aufgabe
- § 5 - Unternehmen

II. Abschnitt

Verfassung

- § 6 - Organe
- § 7 - Verbandsversammlung
- § 8 - Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 - Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 10 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
der Verbandsversammlung
- § 11 - Zusammensetzung des Vorstandes
- § 12 - Wahl des Vorstandes
- § 13 - Abberufung des Vorstandsvorstehers oder Stellvertretern
- § 14 - Amtszeit des Vorstandes
- § 15 - Geschäfte/Aufgaben des Vorstandsvorstehers
- § 16 - Haftung des Vorstandsvorstehers
- § 17 - Gesetzliche Vertretung des Verbandes

III. Abschnitt

Verwaltung/Dienstkräfte

- § 18 - Geschäftsführer
- § 19 - Kassenverwalter/Kassenleiter
- § 20 - Technische/ökologische Betreuung
- § 21 - Beamte, Bedienstete
- § 22 - Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld
(Tagegeld), Reisekosten

IV. Abschnitt
Haushalts- und Kassenführung, Prüfung

- § 23 - Haushaltsführung
- § 24 - Haushaltsplan
- § 25 - Nichtplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben
- § 26 - Rechnungslegung
- § 27 - Verbandsprüfungsausschuss
- § 28 - Prüfung der Jahresrechnung durch die Prüfstelle
- § 29 - Entlastung des Vorstandes

V. Abschnitt
Aufteilung der Geschäftskosten
(Beiträge der Verbände)

- § 30 - Beiträge
- § 31 - Beitragsverhältnis
- § 32 - Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 33 - Hebung der Verbandsbeiträge

VI. Abschnitt
Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

- § 34 - Bekanntmachungen
- § 35 - Änderung der Satzung

VII. Abschnitt
Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht, Inkrafttreten

- § 36 - Aufsicht
- § 37 - Zustimmung zu Geschäften
- § 38 - Verschwiegenheitspflicht
- § 39 - Inkrafttreten

I. Abschnitt

Name, Sitz, Rechtsgestalt, Siegel, Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsgestalt

Der Verband führt den Namen

„Kreisverband Wesermarsch
der Wasser- und Bodenverbände“.

Er hat seinen Sitz in Brake, Landkreis Wesermarsch.

Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 - (BGBl Teil I, Seite 405/1991), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des WVG vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578/2002).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Siegel

Der Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände führt das nachstehende Dienstsiegel:



§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Kreisverbandes sind die Wasser- und Bodenverbände:

- a) I. Oldenburgischer Deichband
- b) II. Oldenburgischer Deichband
- c) Entwässerungsverband Butjadingen
- d) Stadlander Sielacht
- e) Braker Sielacht
- f) Entwässerungsverband Jade
- g) Moorriem-Ohmsteder Sielacht
- h) Entwässerungsverband Stedingen

alle mit dem Sitz in Brake.

(WVG §§ 4, 22)

§ 4 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, ohne die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände anzutasten, entsprechend deren Satzungen:

1. für und namens dieser die Verwaltungsgeschäfte zu führen, wobei der Umfang der Verwaltungsgeschäfte vom Vorstand des Mitgliedsverbandes für seinen Verband festgelegt wird,
2. für diese die Haushalts- und Kassengeschäfte abzuwickeln,
3. für diese die ökologische Betreuung durchzuführen, wenn Fachpersonal vorhanden ist,
4. auf Antrag die technische Betreuung zu übernehmen, wenn Fachpersonal vorhanden ist,
5. seine Mitgliedsverbände bei ihren Unterhaltungs- und sonstigen Verbandsaufgaben ideell zu fördern und zu unterstützen.

(WVG § 2)

§ 5 Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Kreisverband die personellen und sachlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Einrichtungen zu unterhalten.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge für die Mitgliedsverbände sowie die Hebevorbereitungen können Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(WVG §§ 5, 31)

II. Abschnitt Verfassung

§ 6 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

(WVG § 46)

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung wird jeder Mitgliedsverband durch seinen Verbandsvorsteher vertreten. Dabei kann jede Person nur einen Mitgliedsverband vertreten. Ist der Verbandsvorsteher an der Vertretung seines Mitgliedsverbandes verhindert, wird er durch seinen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Wird der Vertreter eines Mitgliedsverbandes von der Verbandsversammlung zum Verbandsvorsteher des Kreisverbandes gewählt, so kann er in der Verbandsversammlung keinen Mitgliedsverband vertreten. Übernimmt ein Stellvertreter die Funktion des Verbandsvorstehers im Kreisverband, so kann er für diese Zeit ebenfalls keine Funktion in der Verbandsversammlung wahrnehmen.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers sowie der Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Aufgabe, des Unternehmens sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastungserteilung des Verbandsvorstehers,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher und Mitglieder der Verbandsversammlung,
8. über die Ernennung und Entlassung von Beamten zu beschließen,
9. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers, des Kassenleiters und des sonstigen Personals sowie die Festsetzung der Besoldung(en) und Vergütungen zu beschließen,
10. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten zu beschließen,
11. Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,00 € sowie Verträge mit wiederkehrenden Leistungen zu beschließen,
12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen dem Verbandsvorsteher und dem Verband,
13. Beratung des Verbandsvorstehers in allen wichtigen Angelegenheiten bzw. die vom Verbandsvorsteher vorgelegten Verbandsangelegenheiten zu beraten,
14. Wahl des Verbandsprüfungsausschusses (§ 27)

(WVG § 47)

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, informiert unverzüglich seinen Stellvertreter und teilt dies dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer mit.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

- (5) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht, sondern ist wie der Geschäftsführer beratend tätig.

(WVG §§ 48, 74)

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und werden die Mitglieder zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. Ort und Tag der Sitzung/Wahl,
2. den Namen des Vorstandsvorstehers und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. bei Wahlen das Ergebnis.

Die Niederschrift ist von dem Vorstandsvorsteher, einem Mitglied der Verbandsversammlung und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

- (5) Der Aufsichtsbehörde ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(WVG §§ 48, 50)

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher. Er hat einen 1. und 2. Stellvertreter.

(WVG § 52)

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Vor Beginn der Wahl des Verbandsvorstehers ist von der Verbandsversammlung ein Sitzungsleiter zu wählen.

Die Verbandsversammlung wählt dann den Verbandsvorsteher und die Stellvertreter.

- (2) Gewählt wird, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(WVG §§ 52, 53)

§ 13 Abberufung des Verbandsvorstehers oder Stellvertretern

Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher/Stellvertreter aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 53)

§ 14 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Amtsperiode von 3 Jahren gewählt. Anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Amtszeit endet am 31.12. des letzten Jahres der jeweiligen Amtsperiode. Der jetzige Vorstand bleibt bis zum Ende seiner Amtszeit, 31.12.2009, im Amt.

- (2) Wenn der Verbandsvorsteher oder Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.

(WVG § 53)

§ 15 Geschäfte/Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung bzw. der Geschäftsführer berufen sind. Außerdem hat er im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik diese auszuführen. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- neben der in § 17 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes führt er alle Geschäfte des Verbandes; er kann Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 5.000,00 € tätigen (ausgenommen die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Geschäftsführer übertragen werden),
- er ist anordnungsbefugt,

- er ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und höherer Dienstvorgesetzter der sonstigen Dienstkräfte des Verbandes,
 - er überwacht die Führung der Verbandskasse; diese Kassenaufsicht kann dem Geschäftsführer übertragen werden,
 - er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung durchzuführen,
 - er unterrichtet die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsteher durch einen Stellvertreter vertreten.

§ 16

Haftung des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher, der seine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Über die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches beschließt die Verbandsversammlung.

(WVG § 54)

§ 17

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen/ Urkunden hierüber sind vom Verbandsvorsteher und entweder von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Schriftform.

Ist eine Erklärung gegenüber der Verbandsversammlung abzugeben, genügt es, wenn sie dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

III. Abschnitt

Verwaltung, Dienstkräfte

§ 18

Geschäftsführer

- (1) Der Kreisverband stellt einen Geschäftsführer zur Leitung der Geschäftsstelle ein. Der Geschäftsführer kann in das Beamtenverhältnis berufen werden.
- (2) Der Geschäftsführer muss für das Amt die erforderliche Eignung besitzen.

- (3) Der Kreisverband ernennt einen stellvertretenden Geschäftsführer als allgemeinen Vertreter des Geschäftsführers (Abwesenheitsvertretung).
- (4) Für die Geschäftsstelle ist eine Allgemeine Dienstanweisung und ein Geschäftsverteilungsplan zu erlassen.

Diese bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung.

(WVG § 57)

§ 19

Kassenverwaltung/Kassenleiter

- (1) Für die Kassenführung ist ein besonderer hauptamtlicher Kassenleiter zu bestellen. Der Nachweis der Ablegung der II. Angestelltenprüfung ist erforderlich. Ausnahmen kann die Verbandsversammlung beschließen. Der Kassenleiter hat einen Stellvertreter. Der Geschäftsführer/Stellvertreter kann nicht gleichzeitig Kassenleiter oder Stellvertreter sein und nicht im Zahlungsverkehr mitwirken.
- (2) Der Kassenleiter und sein Stellvertreter dürfen nicht mit dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer bis zum 3. Grad verwandt sein, bis zum 2. Grad verschwägert, durch Adoption oder durch Ehe verbunden sein.

Die Verbandsversammlung kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Der Kassenleiter und sein Stellvertreter sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

§ 20

Technische/ökologische Betreuung

Der Kreisverband kann für die technische sowie ökologische Betreuung der Mitgliedsverbände Fachpersonal einstellen.

§ 21

Beamte, Beschäftigte

- (1) Der Verband kann Beamte auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit und Ehrenbeamte haben. Das Rechtsverhältnis der Beamten richtet sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz, das der Beschäftigten nach den des öffentlichen Dienstes für den Bereich Verwaltung im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) und die diese ergänzenden Vorschriften.
- (2) Die Beamten und Beschäftigten müssen die fachlichen Voraussetzungen erfüllen und - wenn erforderlich - die Ablegung der Prüfungen nachweisen.

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld (Tagegeld), Reisekosten

- (1) Der Verbandsvorsteher und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Stellvertreter erhalten bei der Stellvertretung Reisekosten und Tagegelder.
- (3) Die von den Mitgliedsverbänden entsandten Vertreter in die Verbandsversammlung erhalten vom Kreisverband keine Reisekosten oder Tagegelder für die Teilnahme an Sitzungen. Etwaiger Lohnausfalls wird nicht entschädigt.

- (4) Die Beschlussfassung nach Absatz 2 und über Ausnahmen von Absatz 3 obliegt der Verbandsversammlung (siehe § 8 - Z. 7).

(WVG § 52)

IV. Abschnitt Haushalts- und Kassenführung, Prüfung

§ 23 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt unter Beachtung von § 105 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nds. AGWVG die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65)
(Nds. AGWVG § 2)

§ 24 Haushaltsplan

- (1) Der Geschäftsführer stellt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und bei erheblichen Änderungen Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

Der Haushaltsplan/Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage des Haushaltsplanes soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)
(Nds. AGWVG § 2)

§ 25 Nichtplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Verbandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsjahr nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Verbandsvorsteher veranlasst in diesen Fällen unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65)
(Nds. AGWVG § 2)

§ 26 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstandsvorsteher stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Der Kreisverband ist berechtigt, angemessene Rücklagen für die Durchführung seiner Aufgaben zu bilden.
- (3) Über die Entwicklung des Verbandsvermögens ist jährlich eine Vermögensrechnung aufzustellen, die den Stand des Vermögens einschließlich der Schulden zu Beginn des abgelaufenen Haushaltsjahres, seine Veränderungen im Laufe des Haushaltsjahres und seinen voraussichtlichen Stand am Ende des Haushaltsjahres nachweist.

§ 27 Verbandsprüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Personen. Er wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann eine Person zur Wahl in den Prüfungsausschuss vorschlagen. Diese soll nicht Vorstandsvorsteher oder stv. Vorstandsvorsteher eines Mitgliedsverbandes sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 28 Prüfung der Jahresrechnung durch die Prüfstelle

Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. in Hannover vor.

(WVG § 65)
(Nds. AGWVG § 2 Abs. 3)

§ 29 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung und die Prüfberichte der Verbandsversammlung vor; diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstehers.

(WVG §§ 47, 49)

V. Abschnitt Aufteilung der Geschäftskosten (Beiträge der Verbände)

§ 30 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsverbände haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und in besonderen Fällen Sachleistungen (Sachbeiträge).

(WVG § 28)

§ 31 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um für sie Leistungen zu erbringen.
- (2) Danach ist die Beitragslast auf die Mitgliedsverbände für die Erfüllung von Verbandsaufgaben (§ 4 der Satzung) wie folgt zu verteilen:

Der I. Oldenburgische Deichband trägt 16 %, der II. Oldenburgische Deichband 48 % der Gesamtkosten; die restlichen Kosten entfallen auf die in § 3 c) bis h) genannten Verbände entsprechend ihrer beitragspflichtigen Fläche.

Bei Übernahme von Aufgaben nach § 4 Ziffer 4 verteilen sich die Kosten auf die Mitgliedsverbände entsprechend den Leistungen, die der Verband für die einzelnen Mitgliedsverbände erbringt.

§ 32 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Mitgliedsverbänden Vorausleistungen auf die Geschäftskosten (Verbandsbeiträge) heben.

(WVG § 32)

§ 33 Hebung der Verbandsbeiträge

Der Verband erhebt die Geschäftskosten (Verbandsbeiträge) getrennt nach persönlichen und sächlichen Kosten auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Bescheid.

(WVG § 31)

VI. Abschnitt Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 34 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Sie sind den Mitgliedsverbänden unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes zuzustellen.
- (2) Satzungsänderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch veröffentlicht.

(WVG § 67)
(Nds. AGWVG § 3)

§ 35
Änderung der Satzung

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung dürfen nicht gegen den Willen mindestens zweier Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(WVG § 58)
(Nds. AGWVG § 3)

VII. Abschnitt
Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht, Inkrafttreten

§ 36
Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wesermarsch in Brake.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(WVG §§ 72, 73, 74)
(Nds. AGWVG § 1)

§ 37
Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit dem Vorstandsvorsteher einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 38
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Vorstandsvorsteher, die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Geschäftsführer sowie die sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt (§§ 81 ff VwVfG).

§ 39
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 13.02.1996 mit den Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.
(WVG § 58 Abs. 2)

Brake, den 16.09.2009

Cornelius
Verbandsvorsteher